

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen**

Band (Jahr): **1 (1926)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

gen Reproduktionen, besonders bei Künstlersteindrucken, sind dagegen zwei Standpunkte denkbar, die beide ihre Verteidiger finden. Wer dem Druck eine möglichst starke, bildmässige Wirkung geben will, z. B. einer grösseren Hodler- oder Buri-Reproduktion, der wird den Rahmen direkt um das farbige Bild legen. Wer sich aber bewusst bleibt, dass er ein farbiges Kunstblatt aufhängt, das der Wirkung des Gemäldes wohl nahekommt, ohne sie aber völlig vortäuschen zu wollen, der wird auch in diesem Falle den Blattrand beibehalten. Allerdings wird die Formatfrage dabei stark mitsprechen. Doch sind die Künstlersteindrücke nach dem gleichen Bild meist in verschiedenen Grössen käuflich, ebenso die Gravüren, sodass auch da ein richtiges Verhältnis zwischen Bildfläche, Rahmenumfang und Wandfeld erreichbar ist.

Es sind das alles Fragen, die nicht schulmeisterliche Regelung verlangen, die aber auch nicht dem Zufall überlassen bleiben sollen. Im selbständigen Beobachten, Beurteilen und Bestimmen dieser Dinge liegt die künstlerische Freude an der Behandlung des Wandschmuckes, und das eigene, unabhängige und persönliche Mitarbeiten an diesen Dingen steigert den Wert und die Gediegenheit der Raumaussattung. Wenn es nun gar an die Frage des Bilderaufhängens geht, an die Gestaltung von Wandfläche und Raumbild, dann wird erst recht das persönliche Mitarbeiten und Mitbestimmen wertvoll und wichtig. Von diesen Fragen wird noch die Rede sein, und dann erst soll die eigentliche Kernfrage behandelt werden: Die Bilder selbst, ihr Ausdruck, ihre Bedeutung, ihr Kunstwert und ihr Schmuckwert im Raume.

Wenn man den Wandschmuck als organischen Teil der Raumkunst auffasst, so wird man der Art und Weise, wie man die Bilder im Wohnraum anordnet, ebensoviel Beachtung schenken, wie der Wahl der Bilder selbst, denn es liegt in unserer Hand, die Wirkung des Bildes durch seine Platzierung bedeutend zu steigern und zugleich an der Gestaltung des Wohnraumes mitzuarbeiten. Gewiss sind wir im einzelnen Falle oft beengt und durch die gegebenen Verhältnisse gebunden; doch lässt sich immer eine bestmögliche Lösung finden.

Das Ideal der bildlichen Ausschmückung des Raumes ist unbedingt die Wandmalerei; denn sie verbürgt die völlige Einheit zwischen Wand und Bilddarstellung. In der heutigen Wohnung lässt sich die Wandmalerei allerdings nur in luxuriösen Verhältnissen anwenden. Wichtig ist, dass sie überhaupt wieder angewendet wird und die Zeit ist wohl nicht mehr fern, wo in einem auch einfacher gehaltenen Zimmer, z. B. einem hellen, praktisch ausgestatteten Kinderzimmer, ein leicht und anspruchslos hingemalter Bildfries in hellen Farben seinen Platz am oberen Teil der Wand als frohe, belebende Dekoration wird einnehmen können. Eine zweite Lösung ist das Einbeziehen des Bildes in eine feste Raumdekoration. Im heutigen Wohnraum lässt sich dies vor allem in getäfelten Räumen verwirklichen. Man begegnet bereits da und dort Bildern, die nicht in eigenem Rahmen von der Wand sich lösen, sondern in die getäfelte Wandfläche eingelassen sind. Ihre Wirkung ist bedeutend stärker als bei gerahmten und aufgehängten Bildern. — Die Wandmalerei und der Einbau der Bilder in die Dekoration des Raumes sind zwei Lösungen, für die wir die klassischen Anwendungsformen in der historischen Raumkunst finden, vom altrömischen Zimmer in Pompej bis zum Rokokosalon. Heute gehen die Anregungen zur Wiederbelebung dieser Bildanordnungen vor allem von den Stellen aus, wo grosszügige Verhältnisse vorliegen und die Mittel vorhanden sind, sie im künstlerisch-neuzeitlichen Sinne zu gestalten. Dies ist zum Glück bei der Ausgestaltung öffentlicher und geschäftlicher Räumlichkeiten oft der Fall. Man wird in Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kirchen sowie in Geschäftshäusern und Restaurationen

manche neuartige Anwendungen von Bildschmuck finden, an denen das Auge sich schulen kann und aus denen sich Anregungen auch für den Wohnraum gewinnen lassen.

Für die Raumkunst im Privathause bleibt allerdings das aufgehängte, gerahmte Bild einstweilen die wichtigste Art des bildlichen Wandschmuckes. Daher besteht unsere Aufgabe vor allem darin, dem Bilde den besten Platz zu sichern, an dem es am wirkungsvollsten raumkünstlerisch mitsprechen kann. Vor allem wird es sich empfehlen, mit dem Bilderschmuck sparsam umzugehen. Die Wände sollen nicht gewaltsam belebt werden, sondern als ruhige Resonanz für die Bilder wirken. Die Wandfläche kann durch Bilder einen gewissen architektonischen Aufbau erhalten, wodurch auch der Eindruck des Räumlichen bedeutend verstärkt wird. Bei einer grossen, ungeteilten Wandfläche wird man vor allem die Mitte durch einen Hauptakzent betonen, wobei die Grösse des die ganze Wand beherrschenden Bildes im Vergleich zur ganzen Wand einen harmonischen Eindruck machen muss. Wenn statt eines Hauptbildes zwei gleich grosse Bilder zur Anwendung kommen, z. B. zwei Bildnisse, so wird ihre beste Anordnung leicht zu finden sein. Sind zwei solche Gegenstücke etwas zu gross, so stören sie leicht das Gleichgewicht des Ganzen. Man wird immer wieder überrascht sein, welche starke Wirkung von einem einzigen Hauptbild an ruhiger Wand ausgehen kann, und mit der Beifügung kleiner Seitenakzente vorsichtig umgehen. Gewiss lassen sich schöne symmetrische Anordnungen finden, die am ruhigsten wirken, wenn die Bilder, wie es in Ausstellungen stets der Fall ist, mit ihrem unteren Rahmen die gleiche Höhenlinie innehalten. Diese Linie kann um das ganze Zimmer herum beibehalten werden und trägt dann viel dazu bei, den Raumeindruck zu festigen. Bei grossen Dimensionsunterschieden der einzelnen Bilder kann auch die gleiche Höhe der Bildmitte massgebend werden. Man wird die Bilder auch mit den bestimmenden Möbeln, besonders mit Schränken, Buffets und anderen die Wand aufteilenden Stücken in Einklang bringen und z. B. durch symmetrische Anordnung für ein günstiges Zusammenwirken von Bild und Möbel sorgen. Sehr wichtig ist dabei der Charakter des Formates. Ausgesprochene Breitformate können über Betten, Sofas, breiten Buffets ihre Wirkung tun; die Betonung des Hochformats wird über Schreibtischen, an Schmalwänden und wenig umfangreichen Wandabschnitten günstig sein. (Forts. folgt).

Behördliche Massnahmen. - Mesures officielles.

Basel-Stadt. Das Initiativbegehren für den Wohnungsbau wurde letzten Sonntag vom Volke verworfen.

Zürich. Der Bundesrat hat die, vom Regierungsrat nachgesuchte Genehmigung der Vorschriften für die Förderung des Wohnungsbaues erteilt.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, in Erfüllung der Voraussetzung zu einer kantonalen, weiteren Unterstützung des Wohnungsbaues von Fr. 200 000.—, einen gleich hohen Kredit à fonds perdu zu gewähren. Um die Verbilligung einer möglichst grossen Anzahl von Wohnungen zu ermöglichen, soll der Beitrag auf höchstens 5 Prozent der Anlagekosten bemessen werden, so dass er mit dem kantonalen zusammen den, letztes Jahr beschlossenen Ansatz von 10 Prozent nicht übersteige.

Baugenossenschaftliches.

(Z.-Korr.) Sie bringen in Ihrer Nummer 3, März 1926, einen mit — Wie erhöht man den Wert der Genossenschaftswohnung — betitelten Artikel eines Einsenders, den ich voll und ganz unterstützen würde, wäre er nur nicht etwas zu einseitig gehalten. Ich meine damit nicht die Bestrebungen der Verwal-

tung einer Baugenossenschaft, seine Mieter zur Vernunft zu ermahnen und ein wenig sich untereinander verstehen zu lernen, was ja selbstverständlich erscheint. In jeder grösseren Wohnkolonie, finden wir eine oder zwei Personen, die die Aufsicht führen, sagen wir also gleich Hausabwarte. Nun steht aber in manchen Baugenossenschaften sehr vieles auf dem Rücken der Hauswarte. Er soll Schlossern können, womöglich schreiner, dann muss er auch zu Hilfe springen, wenn der Waschkessel nicht brennen will, er soll womöglich gärtnern oder die Bäume schneiden können, und so manches mehr. Durch diese Verrichtungen, die ein solcher Hauswart zu besorgen hat, und die er auch ausführt, wird selbstverständlich der Genossenschaft viel Geld erspart. Nun ist es einmal Gesetz, dass nicht Jedermann dies alles besorgen kann, wenn er sich die Zeit nebst seinem eigenen Berufe «wegstehlen» muss, und deshalb werden diese Arbeiten mit Eile ausgeführt, nicht dass ich etwa sagen möchte, nicht zur Zufriedenheit, aber es ist verständlich, dass diese Arbeiten nicht oft ohne Gekummel bei jedwedem kleinen Fehler des Mieters abgehen und auch deshalb Stoff zu Entzündungen bei den Mietern heraufbeschworen wird. Der Hauswart durch seine «Ueberkompetenz» gestärkt bei der Verwaltung, kann sich auch übertreiben. Auch bei den oben erwähnten Reparaturarbeiten ist es oft schon vorgekommen, dass die zu diesen Arbeiten beorderten Hauswarte durch schikanöse Massnahmen die Mieterschaft vergrämt hat. Wenn die Mieter unter sich im Hause sonst ganz gut mit einander auskommen, liegt es dann im Interesse einer Baugenossenschaft, wenn durch das Vorgehen eines solchen «Aufpasser» die Mieter gegeneinander gebracht werden?

Ferner geben auch die Wohnungsinspektionen, die zu oft ausgeführt werden, Stoff zu Entladungen unter der Mieterschaft. Die Mieter des Genossenschaftshauses sollten nicht mehr als alle zwei Jahre mit einer Wohnungsinspektion bedacht werden; eintretende Schäden oder dringende Reparaturen im Laufe des Jahres sollten deshalb unverzüglich der Verwaltung der Baugenossenschaft gemeldet werden. Es soll mich freuen, wenn diese Auslassungen dazu beitragen, das Wohnen in einer Genossenschaftswohnung zu verbessern und somit ihren Wert zu heben. Man soll nicht immer einseitig sehen, sondern es muss auch das Interesse des Mieters gewahrt bleiben, man darf ihn nicht diktatorisch behandeln, als sei er nur geduldet. Die Zeiten könnten sich auch ändern, wo der Mieter des Genossenschaftshauses gesucht ist.

Haus und Garten. - Maison et jardin.

Gärtnerische Arbeiten im Juli.

Alles blüht, alles gedeiht und spendet dem fleissigen Gartenfreund reichlichen Lohn. Aber dieser Höhepunkt der Vegetation mahnt zu einer Fülle weiterer Arbeiten. Was die Natur

im letzten Monat so verschwenderisch besorgt hat, fällt mit Anbruch der längst ersehnten heissen Tage zu Lasten des Gartenbesitzers; er muss fleissig begiessen, namentlich den Salat, Rettig, Blumenkohl und Gurken. Wenn Letzterer anfängt Kopf zu bilden, soll dieser mit den abgeknickten Blättern zugedeckt werden — Knollensellerie und Meerrettig soll abgeblättert, zur Hälfte blosgelegt und die Seitenwurzeln abgeschnitten werden. — Abgeerntete Beete werden umgegraben und mit Endivien, Lauch, Röslikohl, Rotkohl, Krauskohl, Oberkohlrahen, Wirz-marcelin, Randen und Sellerie gesetzt — Hacken, Jäten etc. Setz Zwiebeln, Chalotten und Knoblauch ausheben, wenn die Stengel abgestorben sind, aber nur bei sonnigem Wetter und sie sollen an einem trockenen Ort aufbewahrt werden. — Man kann noch kurze Carotten, weisse Zwiebeln, Spinat und späte Buschbohnen säen.

Erdbeerbeete werden mit ausgesuchten Ranken verjüngt und mit Komposterde oder leichtem Mist überdeckt. Neue Himbeertriebe werden an Stecken gebunden, alte abgeschnitten.

Auf die Kohlweissling-Raupen und Eier und auf alles übrige Ungeziefer mache man fleissig Jagd.

Hypothekarwesen - Hypothèques.

Zürcher Kantonalbank. Der Bankrat hat eine Ermässigung der Zinssätze von $5\frac{1}{4}$ Prozent auf 5 Prozent beschlossen für neue Darlehen auf Liegenschaften in Beträgen bis und mit 25 000 Fr., besondere Fälle ausgenommen, sowie für neue Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften. — Für die bestehenden, dato zu $5\frac{1}{4}$ Prozent verzinslichen Schuld- und Kaufschuldbriefe bis und mit 25 000 Fr. sowie für die bisher zu $5\frac{1}{4}$ Prozent verzinslichen Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften tritt die Zinsreduktion auf 5 Prozent mit dem 1. Juli 1926 in Kraft.

Die Bank muss sich zurzeit auf diese partielle Zinsreduktion beschränken. Den Zinssatz auf dem gesamten Schuldbriefbestand von über 600 Millionen Fr. um $\frac{1}{4}$ Prozent herabzusetzen, womit eine Schmälerung des jährlichen Zinsertrages um 1 $\frac{1}{2}$ Millionen verbunden wäre, ist heute nicht möglich. Es fällt hier in Betracht, dass von den alten Obligationen immer noch über 300 Millionen Franken zu $5\frac{1}{4}$ und 5 Prozent zu verzinsen sind und dass heute die durchschnittliche Zinslast des gesamten Obligationenkapitals noch 4,96 Prozent beträgt. Inwieweit das Bestreben der Bankleitung, für ihre Schuldner weitergehende Zins erleichterungen zu schaffen, Erfolg haben wird, hängt von der künftigen Gestaltung des Kapitalmarktes und im besonderen auch davon ab, in welchem Masse es der Bank gelingen wird, ihre hochverzinslichen Obligationen in solche mit niedrigerem Zinsfuss umzuwandeln.

Verbandsnachrichten - Nouvelles des Sections

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Vorstandssitzung vom 26. Juni 1926 in Olten. Der Entwurf der Eingabe an die nationalrätliche Kommission betreffend § 11 lit. b. des Tuberkulosegesetzes wird eingehend durchberaten und festgesetzt. Für die Mitunterzeichnung der Eingabe wurde mit verschiedenen Schweiz. Verbänden und Gesellschaften Fühlung genommen. Gemäss Antrag der Sektion Zürich wird der gemeinnützigen Baugenossenschaft Horgen für die I. Etappe einer auszuführenden Wohnkolonie aus dem bundesrätlichen Fonds de roulement der Beitrag von Fr. 20 000.— als zinsloses Darlehen während der Bauzeit unter zu berücksichtigenden Garantiebedingungen überwiesen. Infolge Abreise ins Ausland des bisherigen Redaktors des Verbandsorganes wird die Neubesetzung der Stelle eventuell in Verbindung mit der zu schaffenden Sekretärstelle notwendig. Der Rücktritt des bisherigen Inhabers der Stelle, Herr H. Eberlé, Architekt, Zürich 2, wird mit Bedauern genehmigt und die dem Verbands geleistete Arbeit bestens verdankt. Ueber den Anschluss der dem Verbands noch fernstehenden gemeinnützigen Baugenossenschaften und die zutreffenden Massnahmen zwecks Unterstützung des Verbandsorganes bzw. Ausbreitung desselben als offizielles Organ auf sämtliche gemeinnützige Baugenossenschaften der Schweiz werden Vorbereitungen getroffen werden. Die bestellte Kommission für die Durchführung der Arbeiten für die Ausstellung und die Beteiligung des Verbandes am Internationalen Wohn- und Städtebaukongress in Wien 1926 hat die Arbeit in Angriff genommen. Der Vorstand hörte ein instruktiv orientierendes Referat an von Herrn Dr. jur. Max Vischer, Basel, über die Befreiung

der gemeinnützigen Baugenossenschaften von der eidgen. Stempelsteuer und beschloss, unverzüglich durch eine Umfrage bei den gemeinnützigen Baugenossenschaften das Problem und den Tatbestand näher abklären zu lassen. Eine diesbezügliche Eingabe an die nationalrätliche Kommission für die demnächst in Aussicht stehende Revision des eidgen. Stempelsteuergesetzes wird in Vorbereitung vergehen. An der Nachmittagssitzung nahm der Vorstand von Herrn Dr. jur. Max Vischer, Basel, ein orientierendes Exposé entgegen über die Finanzierung des genossenschaftlichen Kleinwohnungsbaues, im speziellen über die Gründung einer Hypothekenbank. Es wird eine 7gliedrige Kommission aus Finanzfachmännern, Architekten und Juristen bestellt werden, die den Auftrag hat das Problem zu prüfen und zu Händen des Zentralvorstandes einen greifbaren Projektvorschlag auszuarbeiten. Zwecks Gründung einer Baugenossenschaft unter dem eidgen. Personal in Andermatt wird ein Mitglied des Zentralvorstandes abgeordnet.

Sektion Zürich.

Vorstandssitzung am 28. Mai 1926. Als Präsident wurde wieder einstimmig gewählt Herr E. Furrer, Inspektor des Gesundheitswesens und als Vize-Präsident, Herr C. Brüsweiler, Vorsteher des Statistischen Amtes der Stadt Zürich. Um mit Winterthur und Umgebung eine bessere Fühlung zu erhalten, wird der Eintritt in den Vorstand des Herrn Bodmer, Gemeinde-Ingenieur, Winterthur, bestens begrüsselt. In die Sektion haben sich wieder eine Anzahl Baugenossenschaften und Einzelmitglieder angemeldet. Für die Durchführung der Arbeiten der beiden seitens des Verbandsvorstandes in Verbindung mit der Direktion des Kunstgewerbemuseums vorge-